

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen des Marktes Wernberg-Köblitz (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)

Vom 13. September 2016

Auf Grund der Art. 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

§ 1 Änderungsinhalt

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Wernberg-Köblitz vom 18. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein Nutzungsrecht von 15 Jahren pro Grabstätte
- | | |
|---|----------------------------|
| a) eine Familiengrabstätte (Doppelgrab)
soweit eine Familiengrabstätte aufgrund der Bodenverhältnisse
nur zweifach belegt werden kann, beträgt die Gebühr | 900,00 Euro
600,00 Euro |
| b) eine Reihengrabstätte (Einzelgrab) | 600,00 Euro, |
| c) eine Reihengrabstätte für Kinder (Kindergrab) mit einem
Benutzungsrecht für 10 Jahre | 180,00 Euro, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 600,00 Euro, |
| e) eine Urnennische | 750,00 Euro. |

2. § 5 Abs. 1 Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Bestattungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| Benutzung des Leichenhauses | 170,00 Euro |
|-----------------------------|-------------|

3. In § 5 Abs. 1 wird die Ziffer 18 neu eingefügt:

Benutzung der Aufbahrungskühlvitrine

20,00 Euro

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 13. September 2016

MARKT WERNBERG-KÖBLITZ



Georg Butz
1. Bürgermeister